



# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010  
Ausgabedatum: 08.04.2013 Überarbeitungsdatum: 02.02.2016 Ersetzt: 19.08.2011  
Version: 2.0

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch  
Produktname: FASAN Kreidefarbe

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung  
Spezifikation für den industriellen/  
professionellen Gebrauch: Weit verbreitete Verwendung  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs: Kreidefarbe  
Funktions- oder Verwendungskategorie: Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfentferner

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Farben Schröder  
Oehrenstöcker Straße 4-6  
98693 Ilmenau/Thüringen  
Tel.: 03677 / 202020 Fax: 03677 / 670009  
info@farbenschroeder.de - www.farbenschroeder.de

#### 1.4. Notrufnummer

Tel.: 03677 / 202020

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
Sicherheitsverschluss für Kinder: Nein  
Fühlbares Warnzeichen: Nein

#### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: noch nicht eingestuft  
vPvB: noch nicht eingestuft

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht zutreffend

#### 3.2. Gemisch

Anmerkungen : Das hydrierte Naphtha mit der CAS Nr. 64742-48-9 und in Anhang VI der genannten CLP unter der Nummer 649-327-00-6 mit einer Erwähnung der Anmerkung P, weniger als 0,1% Benzol

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dodecansäure, Monoester mit 1,2-Propandiol	(CAS-Nr.) 27194-74-7 (EG-Nr.) 248-315-4	1 - 5	N; R50	Aquatic Acute 1, H400

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Abschnitt 16

# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Einatmen von Frischluft gewährleisten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund ausspülen. Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Schaum, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid entstehen.
--------------	---

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:	Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:	Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.
-----------------------	--

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren:	Vorzugsweise mit einem Reinigungsmittel säubern - Den Gebrauch von Lösemitteln vermeiden.
----------------------	---

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
--	---

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:	Behälter dicht verschlossen halten.
Lager:	Lagerung gemäß lokalen Vorschriften. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Besondere Vorschriften für die Verpackung:	In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Für weitere Informationen siehe Product Sheet.

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für gute Be- und Entlüftung sorgen.

Handschutz: Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen

Augenschutz: Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atenschutz: Normalerweise kein persönlicher Atenschutz notwendig

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition: Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Basis farblos.
Geruch:	charakteristisch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1):	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt:	>= 35 °C
Flammpunkt:	> 100 °C
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	1,356 kg/L
Löslichkeit:	Mit Wasser mischbar.
Log Pow:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	589,971 - 737,463 mm <sup>2</sup> /s
Viskosität, dynamisch:	800 - 1000 mPa.s
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt: 0 g/l

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein:	Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
-----------------------	--

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: noch nicht eingestuft  
vPvB: noch nicht eingestuft

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser:	Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code:	08 01 00 - Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR): Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): Nicht anwendbar

# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR): Nicht anwendbar

#### RID

Transportgefahrenklassen (RID): Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR): Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (RID): Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Nein

Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### 14.6.1. Landtransport

Keine Daten verfügbar

#### 14.6.2. Bahnverkehr

Keine Daten verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt: 0 g/l

#### RICHTLINIE 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in diversen Anstrichmitteln und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparatlackierung

EU-Grenzwert für matte Innenanstriche für Wände und Decken (Kat. A/a): 30 g/l

FASAN Kreidefarbe enthält maximal 0,00 g/l VOC

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 - Stark wassergefährdend

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse; sie haben den Zweck, das Produkt hinsichtlich der Erfordernisse bezüglich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu beschreiben. Sie gelten jedoch nicht als Garantie für spezifische Produkte.

2.2	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert
-----	--	----------

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG

# FASAN Kreidefarbe

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport)
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	Kläranlage

Datenquellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schulungshinweise:

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
N	Umweltgefährlich

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.*